



Sachstand

Umgang mit Vereinsvermögen nach einem Vereinsverbot

Umgang mit Vereinsvermögen nach einem Vereinsverbot

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 031/22
Abschluss der Arbeit: 10. März 2022 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Voraussetzungen für Vereinsverbote	4
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.1.1.	Formelle Voraussetzungen	5
2.1.2.	Materielle Voraussetzungen	5
2.2.	Rechtsfolgen der Entscheidung	6
3.	Umgang mit Vereinsvermögen nach einem Vereinsverbot	6
3.1.	Vermögensbeschlagnahme (§ 10 VereinsG)	6
3.2.	Vermögenseinziehung (§ 11 VereinsG)	7
3.3.	Einziehung von Gegenständen Dritter (§ 12 VereinsG)	8
3.4.	Abwicklung (§ 13 VereinsG)	10
4.	Rechtsmittel gegen die Einziehung	10

1. Einführung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat am 12. Februar 2019 eine Verbotsverfügung erlassen, mit der die Vereinigungen „Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH“ sowie „MIR Multimedia GmbH“ als Teilorganisationen der kurdischen PKK verboten und aufgelöst wurden.¹ Im Rahmen des Verbotsvollzugs wurde ein Warenbestand von insgesamt mindestens 50 000 Positionen beschlagnahmt, der weit überwiegende Teil des Warenbestandes wurde bereits aufgrund einer richterlichen Anordnung im März 2018 als Organisationsvermögen der PKK beschlagnahmt.² Das BMI begründet sein Verbot damit, „dass der Geschäftsbetrieb beider Vereinigungen allein der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK diene. Unter dem Tarnmantel der Tätigkeit als Verlagsbetriebe kamen sämtliche betriebswirtschaftlichen Aktivitäten ausschließlich der PKK zugute.“³ Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26. Januar 2022 das Verbot des Mezopotamien Verlags und von MIR-Multimedia als Teilorganisationen der kurdischen PKK bestätigt.⁴

Der Sachstand stellt kurz die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot dar und geht der Frage nach, welche Regelungen für das Vereinsvermögen nach einem Vereinsverbot vorgesehen sind. Zudem werden die Voraussetzungen für die Einziehung von Gegenständen Dritter geprüft.

2. Voraussetzungen für Vereinsverbote

2.1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten.⁵ Konkret ergibt sich diese Verbotsfeststellung aus § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. Vereinsgesetz (VereinsG)⁶:

„Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.“

1 Pressemitteilung des BMI vom 12. Februar 2019 (abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/02/verbot-pkk-verlag.html>).

2 BT-Drs. 19/10594, S. 3.

3 BMI, Vereinsverbote (abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-node.html>).

4 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Januar 2022, Az. 6 A 7.19, Pressemitteilung Nr. 10/2022 vom 27. Januar 2022 (abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/de/pm/2022/10>).

5 Die folgenden Ausführungen entstammen der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Möglichkeiten eines Verbotes von „Parteien“ nach dem Vereinsgesetz, WD 3 - 3000 - 069/15, S. 12 f.

6 Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600).

2.1.1. Formelle Voraussetzungen

Zuständige Verbotsbehörde ist für nur **landesweit** agierende Vereine und Teilvereine die **oberste Landesbehörde** oder die nach **Landesrecht zuständige Behörde** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VereinsG; für **bundesweit** agierende Vereinigungen ist dies das **BMI** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VereinsG.

Die zuständige Landesbehörde entscheidet im Benehmen mit dem BMI gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 VereinsG über das Verbot eines Teilvereins eines solchen Vereins, für dessen Verbot das BMI zuständig wäre.

2.1.2. Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen für das Vereinsverbot ergeben sich aus dem Wortlaut des bereits wiedergegebenen § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG. Danach gilt ein Verein dann als verboten, wenn die Zwecke oder Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die Verbotstatbestände müssen jeweils durch die Bestrebungen des Vereins als solchen erfüllt sein, unabhängig von der Einstellung einzelner Anhänger.⁷

Ein **Zuwiderlaufen gegen Strafgesetze** liegt dann vor, wenn sich die Mitglieder des Vereins ausdrücklich oder stillschweigend zusammengeschlossen haben, um Straftaten zu begehen;⁸ Ordnungswidrigkeiten sind dagegen nicht umfasst.⁹ Die **verfassungsmäßige Ordnung** beinhaltet „vor allem die Achtung vor den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten sowie das demokratische Prinzip mit der Verantwortlichkeit der Regierung, das Mehrparteienprinzip und das Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition“.¹⁰ Ein Verein richtet sich jedoch nicht schon dann gegen die verfassungsmäßige Ordnung, wenn er diese lediglich ablehnt und ihr andere Grundsätze entgegenstellt, sondern er muss verfassungsfeindliche Ziele in **kämpferisch-aggressiver Weise** verwirklichen wollen.¹¹ Auch bei dem **Zuwiderhandeln gegen den Gedanken der Völkerverständigung** muss die Tätigkeit des Vereins in kämpferisch-aggressiver Weise verwirklicht werden und dabei darauf zielen, ernsthafte Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Staaten und Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG herbeizuführen und gegen den Gedanken der Völkerverständigung zur friedlichen Überwindung von Interessenskonflikten verstoßen.¹²

7 BVerwG, NVwZ 2014, S. 1573 (1577).

8 Groh, Vereinsgesetz, 1. Aufl., 2012, § 3, Rn. 9.

9 Groh, Vereinsgesetz, 1. Aufl., 2012, § 3, Rn. 8.

10 BVerwG, NVwZ 2014, S. 1573 (1576) m.w.N.

11 BVerwG, NVwZ 2014, S. 1573 (1576).

12 BVerwG, NVwZ 2014, S. 1573 (1579); Gerlach, Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie, 2011, S. 86.

2.2. Rechtsfolgen der Entscheidung

Nach Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG werden Vereinigungen, die die vereinsrechtlichen Verbotsvoraussetzungen erfüllen, durch die zuständige Behörde verboten.¹³

Zudem ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG mit dem Verbot in der Regel die **Beschlagnahme und die Einziehung** des Vereinsvermögens, **Forderungen Dritter**, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 VereinsG vorgesehen ist, und von **Sachen Dritter**, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.

3. Umgang mit Vereinsvermögen nach einem Vereinsverbot

Die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine ist in den §§ 10 ff. VereinsG geregelt. Ergänzend gelten die §§ 2-10 VereinsG-DVO¹⁴. Gegenstand der Beschlagnahme ist neben dem Vereinsvermögen auch das Gesellschaftsvermögen gemäß § 718 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Vermögensbegriff ist dabei weit auszulegen. Wegen des gefahrenabwehrrechtlichen Zwecks des Verbots umfasst er nicht nur Sachen, Rechte und Forderungen von wirtschaftlichem Wert, sondern auch Gegenstände mit ideeller Bedeutung wie z. B. Informations-, Schulungs- und Agitationsmaterial, das der Verein vorrätig hält, oder Postsendungen und Briefe, die ihm nach dem Verbot zugehen.¹⁵

3.1. Vermögensbeschlagnahme (§ 10 VereinsG)

§ 10 VereinsG regelt die Wirkungen und den Umfang der Beschlagnahme sowie die Sicherstellung des Vereinsvermögens von verbotenen Vereinen.¹⁶

Das Vereinsgesetz sieht in § 10 Abs. 1 Satz 1 mit der Beschlagnahme von Vereinsvermögen ein **Veräußerungsverbot** vor. Der Verein bleibt zwar weiterhin Eigentümer seines Vermögens, darf sein Vermögen aber nicht mehr veräußern oder belasten.¹⁷ Mit der **Sicherstellung** nach § 10 Abs. 2 VereinsG soll verhindert werden, dass der verbotene Verein die Beschlagnahmeanordnung und das spätere Einziehungsverfahren umgeht, indem er Sachen heimlich beiseiteschafft.¹⁸ Dieses Veräußerungsverbot tritt im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beschlagnahmeanordnung

13 BVerwG, NVwZ 2003, S. 986 (987); weiterführend zur Problematik: Attendorn/Baier, Assessorexamensklausur – Öffentliches Recht: Grundrechte und Beamtenrecht – Verbot einer Motorradgang, JuS 2013, S. 158 (162).

14 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390).

15 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 10 Rn. 4; OVG NRW, 1.9.1994 – 5 B 959/94, NWVBl. 1995, 71, 71; VGH Mannheim, 18.1.1995 – 1 S 63/95, juris, Leitsatz.

16 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG § 10 Rn. 3.

17 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 10 Rn. 3.

18 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG § 10 Rn. 2 m.w.N.

unmittelbar kraft Gesetzes ein, einer besonderen Veräußerungsverbotsverfügung bedarf es nicht.¹⁹ Die Sicherstellung stellt eine Ergänzung des Veräußerungsverbots nach § 10 Abs. 1 VereinsG dar.²⁰

Für die Sicherstellung von Sachen im Gewahrsam des Vereins bildet die Beschlagnahmeanordnung die ausreichende Rechtsgrundlage. Es bedarf **keiner besonderen Sicherstellungsverfügung**, sondern die Vollzugsbehörde kann aufgrund der Beschlagnahmeanordnung mit den Maßnahmen zur Sicherstellung beginnen.²¹ Hat ein **Dritter** Gewahrsam an Gegenständen aus dem Vereinsvermögen, dann ist gegen ihn eine Sicherstellung nur aufgrund eines besonderen behördlichen, schriftlich zu begründenden und zuzustellenden Sicherstellungsbescheids gerechtfertigt, § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG, § 4 VereinsG-DVO.²²

Da die Verwaltung des beschlagnahmten und sichergestellten Vermögens in die Amtspflicht der Verbotsbehörde übergegangen ist, kann diese einen besonderen **Vermögensverwalter** bestellen, der ihren Weisungen unterliegt, § 10 Abs. 3 VereinsG.²³

3.2. Vermögenseinziehung (§ 11 VereinsG)

§ 11 VereinsG regelt die Vermögenseinziehung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG.

Voraussetzung der Vermögenseinziehung ist eine besondere **Einziehungsanordnung** der Verbotsbehörde. Die Verbotsverfügung oder die Beschlagnahmeanordnung alleine reichen nicht aus, um die Einziehung zu bewirken.²⁴ Der Bund oder das Land, zu dessen Gunsten die Einziehung erfolgt, erwirbt das Einziehungsvermögen und die von einem Dritten treuhänderisch erworbenen Gegenstände **mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verbots** und der Einziehungsanordnung, § 11 Abs. 2 Satz 1 VereinsG.²⁵ Ausgenommen von der Einziehung sind Vermögensgegenstände, die der Verein einem Dritten zur Sicherung übertragen hat, § 11 Abs. 1 Satz 2 VereinsG.²⁶ Bei Unanfechtbarkeit von Verbots- und Einziehungsverfügung verliert der Verein sein Vermögen endgültig und hört auf, als Rechtsperson zu existieren.²⁷

19 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG § 10 Rn. 10.

20 Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 238. EL September 2021, VereinsG § 10 Rn. 5.

21 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG § 10 Rn. 26 m.w.N.

22 Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 238. EL September 2021, VereinsG § 10 Rn. 6; Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 10 Rn. 5.

23 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 10 Rn. 8.

24 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, 1. Aufl. 2014, VereinsG § 11 Rn. 8.

25 Wache, in: Erbs/Kohlhaas, 238. EL September 2021, VereinsG § 11 Rn. 5.

26 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 11 Rn. 2.

27 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 11 Rn. 4.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 VereinsG kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Verbotsbehörde mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13 VereinsG) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde).

Besteht keine Gefahr des neuerlichen Vermögensmissbrauchs oder besitzt der Verein lediglich Gegenstände von geringem Wert, die vor allem die Kosten der Einziehung nicht decken würden, kann die Verbotsbehörde **von einer Einziehung absehen** oder eine bereits getroffene Einziehungsanordnung aufheben. Übersteigt allerdings der **ideelle Wert** der einziehbaren Gegenstände und damit deren Gefährlichkeit für die Schutzgüter des Vereinsgesetzes den materiellen Wert des Vereinsvermögens, soll die Verbotsbehörde von einer Einziehung nicht absehen.²⁸ Das Absehen von und die Aufhebung der Einziehung liegen im **Entschließungsermessen** der Verbotsbehörde.²⁹

Sieht die Behörde von der Einziehung ab, findet eine zivilrechtliche Liquidation des Vereins statt. Um zu unterbinden, dass ein vom Verein eingesetzter Liquidator dafür Sorge trüge, dass Teile des Vereinsvermögens von Neuem verfassungswidrigen Zwecken zugänglich gemacht würden, kann die Verbotsbehörde selbst Liquidatoren ihres Vertrauens bestellen.³⁰ Damit dem Verein endgültig der Zugriff auf sein Vermögen versperrt wird, zieht die Behörde den Anspruch auf den Liquidationserlös nach § 12 Abs. 1 VereinsG ein. Ein teilweises Absehen von einer Einziehung ist nicht zulässig, um zu vermeiden, dass zum Teil eine Abwicklung nach Vereinsgesetz, zum Teil eine anderen Regeln folgende Liquidation des Vereins nach Zivilrecht stattfinden muss.³¹

3.3. Einziehung von Gegenständen Dritter (§ 12 VereinsG)

§ 12 VereinsG ermöglicht die Einziehung von Forderungen und Sachen Dritter, wenn sie „makelbehaftet“ sind. Die Einziehung der makelbehafteten Forderungen und Sachen Dritter wird durch einen besonderen Verwaltungsakt, die Einziehungsverfügung, schriftlich angeordnet.³² Die Einziehungsverfügung ist gem. § 14 Satz 1 VereinsG-DVO schriftlich abzufassen und dem Inhaber des eingezogenen Gegenstandes zuzustellen. Vor Erlass der Einziehungsverfügung ist in jedem Einzelfall die Einziehungsfähigkeit zu überprüfen.³³ Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Verbotsbehörde oder die Einziehungsbehörde von der Einziehung nach § 12 VereinsG absehen,

28 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 11 Rn. 6

29 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 11 Rn. 6; BVerwG, 3. Dezember 2004 – 6 A 10/02 (Al Aqsa), juris, Rn 129 ff.

30 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 11 Rn. 6.

31 Groh, VereinsG, 1. Aufl. 2012, § 11 Rn. 6; BT-Drucks. 4/430, 20.

32 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 10.

33 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 10.

§ 13 Abs. 2 VereinsG.³⁴ Als Verwaltungsakte können die Einziehungsverfügungen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden.³⁵

Forderungen Dritter können zunächst eingezogen werden, wenn sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen (sogenannte Kollaborationsforderungen). Ausreichend ist bereits eine Beziehung zu Dritten, wie zum Beispiel einzelnen Vereinsmitgliedern. Erforderlich ist eine Beziehung, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als vorsätzliche Förderung des Vereins darstellen. Der Vorsatz ist gegeben, wenn der Forderungsinhaber die verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins gekannt hat und sich bewusst war, dass er diese durch seine Beziehungen fördert. Ausreichend ist diesbezüglich ein Eventualvorsatz. Eine vorsätzliche Förderung liegt nicht vor, wenn die Beziehungen nicht über den allgemein üblichen Geschäftsverkehr hinausgehen.³⁶

Des Weiteren können Forderungen eingezogen werden, die begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens zu mindern (sogenannte Umgehungsforderungen). Die bloße Kenntnis der Vertragsparteien, dass durch die Begründung der Forderung das Vereinsvermögen dem behördlichen Zugriff entzogen oder gemindert wird, reicht für eine Forderungsentziehung nicht aus. Dem Gläubiger muss vielmehr im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Umgehungsabsicht bekannt sein. Diesbezüglich muss die Behörde objektive Umstände feststellen, die einen sicheren Rückschluss auf die Umgehungsabsicht auch bei den Gläubigern belegen.³⁷

Sowohl bei Kollaborationsforderungen als auch bei Umgehungsforderungen muss der Verein stets Schuldner der Forderung sein.³⁸

Sachen Dritter können eingezogen werden, wenn sie „mangelbehaftet“ sind. Mangelbehaftet sind Sachen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung der Sache an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind. Entscheidend ist, dass die Sache im Eigentum eines Dritten steht, wobei sich die Sache gem. § 12 Abs. 2 VereinsG nicht mehr im Gewahrsam des Vereins befinden muss. Des Weiteren muss die Sache dem Verein überlassen worden sein und dadurch die verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins vorsätzlich gefördert werden. Unter dem Überlassen ist ein bewusstes, rechtserhebliches Handeln des Eigentümers zu verstehen. Ausreichend ist auch hier ein Eventualvorsatz bezüglich der verfassungswidrigen Bestrebungen und das Bewusstsein ihrer Förderung. Eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen kommt in

34 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 12 VereinsG Rn. 5.

35 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 12 VereinsG Rn. 4.

36 Siehe hierzu Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 14 ff.

37 Siehe hierzu Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 17 ff.

38 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 12.

Betracht, wenn Sachen überlassen werden, durch die der Verein erst in die Lage versetzt wird, seine verfassungswidrigen Bestrebungen zu verfolgen.³⁹

Rechte Dritter können dagegen nur eingezogen werden, wenn sie entweder der Kollaboration oder der Umgehung der Vermögenseinziehung dienen, § 12 Abs. 2 Satz 2 VereinsG. Einziehungsfähig sind nach § 12 Abs. 3 VereinsG nur beschränkt dingliche Rechte, sodass nur Pfandrechte an beweglichen Sachen, Grundschulden, Hypotheken, Reallasten, Nießbrauch und Grunddienstbarkeiten eingezogen werden können. Akzessorisch beschränkt dingliche Rechte gelten ohne besondere Verfügung als eingezogen, wenn die ihnen zugrundeliegende Forderung eingezogen wird.⁴⁰

Um zu verhindern, dass das Vereinsvermögen aufgrund eines drohenden Vereinsverbots bewusst beiseite geschafft wird, enthält § 12 Abs. 5 VereinsG schließlich eine relative Verfügungsbeschränkung. Erfasst werden alle Verfügungen, die in den letzten sechs Monaten vor Erlass des Verbots vorgenommen wurden. Subjektiv muss der Verein in der Absicht gehandelt haben, Gegenstände des Vereinsvermögens beiseite zu schaffen, um sie einem eventuellen Einziehungsverfahren zu entziehen. Der Vertragspartner muss Kenntnis von der Absicht des Vereins haben. Gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 VereinsG wird widerlegbar vermutet, dass Vereinsmitglieder oder ihr nahestehende Personen Kenntnis von der Umgehungsabsicht haben.⁴¹

3.4. Abwicklung (§ 13 VereinsG)

Gläubiger des Vereins, deren Forderungen nicht nach § 12 VereinsG eingezogen worden sind, werden grundsätzlich aus der besonderen Vermögensmasse nach § 11 Abs. 2 Satz 1 VereinsG befriedigt. Dagegen findet ein Insolvenzverfahren über die besondere Vermögensmasse statt, wenn das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichend ist. Verbleibt nach der Befriedigung der Vereinsgläubiger ein Vermögensüberschuss, so fällt das verbleibende Restvermögen an den Einziehungsberechtigten. Der Einziehungsberechtigte darf das Restvermögen gemäß § 13 Abs. 4 VereinsG nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Gemeinnützigkeit ist unter Rückgriff auf § 52 der Abgabenordnung (AO) zu bestimmen.⁴²

Eingezogene Gegenstände nach § 12 VereinsG sind vom Einziehungsberechtigten nach § 13 Abs. 3 VereinsG ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

4. Rechtsmittel gegen die Einziehung

Gegen die behördlichen Beschlagnahmemaßnahmen nach § 10 VereinsG sind sowohl der Verein als auch Dritte, die durch die Verfügung zur Duldung der Sicherstellung der in ihrem Gewahrsam

39 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 21 ff.

40 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 25 f.

41 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 12 VereinsG Rn. 30 ff.

42 Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, Vereinsgesetz, 1. Auflage 2014, § 13 VereinsG Rn. 2.

stehenden Sachen verpflichtet werden, klagebefugt.⁴³ Als Rechtsbehelfe kommen zunächst der Widerspruch nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 (VwGO) in Betracht.⁴⁴ Auch kann Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO erlangt werden. Sind die Voraussetzungen der Sicherstellung nachträglich weggefallen oder war die Sicherstellung rechtswidrig, ordnet das Gericht nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO die Herausgabe der sichergestellten Sachen an.⁴⁵

Anordnungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG können mit der Beschwerde angefochten werden.⁴⁶ Sollte die Beschlagnahme aufgehoben worden sein oder die Durchsuchung bereits durchgeführt worden sein, ist die (Fortsetzungsfeststellungs-)Beschwerde analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft.⁴⁷

Sowohl die Einziehungsanordnung nach § 11 VereinsG als auch die Einziehungsverfügung nach § 12 VereinsG stellen Verwaltungsakte dar. Damit ist die Anfechtung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich. In Betracht kommen auch hier insbesondere Widerspruch und Anfechtungsklage.

43 BVerwGE 79, 110 (114).

44 Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 10 Rn. 57.

45 OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 25.3.2013 – 1 S 104.12, juris, Rn. 11.

46 Vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 2012, 198.

47 VGH München Beschl. v. 25.8.2008 – 4 C 08.1341, juris, Rn. 12.